

SdV-Newsletter Ausgabe 13/2008 vom 19. Dezember 2008

(Alle vorherigen Ausgaben sind unter <http://www.sdv-online.de> nachzulesen)

Sehr geehrte Vertreter unserer Mitgliedsunternehmen,
sehr geehrte Damen und Herren,

ein Jahr geht zu Ende, das die Rahmenbedingungen für die Versicherungswirtschaft stark verändert hat! Für viele Vermittler war es auch das letzte Jahr in der Assekuranz – zumindest in der Selbständigkeit. Nie war die Anzahl der Gewerbeabmeldungen so hoch wie in 2008. Somit waren die Auswirkungen der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie noch 18 Monate nach Umsetzung in nationales Recht deutlich zu spüren.

Und es geht munter weiter: Der Gesetzgeber hat heute den „Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Versicherungsvermittlung und -beratung“ verabschiedet. Für eine große Diskussion hatte bereits im Vorfeld die Überlegung des Gesetzgebers geführt, die unbegrenzte Nachhaftung in der Versicherungsvermittlung als Anforderung an die [Berufshaftpflichtversicherung](#) wieder zu streichen.

Als Schutzvereinigung der Versicherungsvermittler haben wir uns diesem Gedanken heftig widersetzt und ein [entsprechendes Schreiben](#) an das zuständige Bundesministerium gesandt und können Ihnen heute mitteilen, dass dieser Gedanke vom Gesetzgeber wieder verworfen wurde.

Änderungen wird es ab 01.01.09 jedoch in der Mindestversicherungssumme Ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung geben! Diese beträgt dann 1,13 (statt 1,0) Millionen Euro für jeden Versicherungsfall und 1,7 (statt 1,5) Millionen Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

SdV-Versicherte können jedoch aufatmen: Eine Prämienhöhung wird es deshalb nicht geben – weder im Tarif [Secure](#) noch in [Select](#).

In Kürze können Sie wie üblich die verabschiedete Verordnung in unserer kleinen [Gesetzessammlung](#) im Internet finden. Bis dahin hat der zuständige Wirtschaftsminister Michael Glos auch hoffentlich mit dem Verbraucherministerium Einigung hinsichtlich der jetzt beschlossenen Neuregelungen erzielen können.

Der SdV e.V. sagt an dieser Stelle herzlichst „Danke“ an alle Mitglieder, Geschäftspartner sowie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der uns [empfehlenden Gesellschaften](#) für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Auch für die zahlreichen Zuschriften und konstruktiven Hinweise zur Weiterentwicklung von ELBE bedanken wir uns bei unseren Mitgliedern!

Links auf die Homepage des SdV:

[Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung allgemein](#)

[Online-Rechner zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung](#)

[ELBE - Das elektronische Beratungsprotokoll](#)

[Beratungsprotokolle für Versicherungsvermittler](#)

[FB-Xpert - Das Analysetool von Franke & Bornberg](#)

u.a. empfohlen von:



Der SdV e.V. wünscht Ihnen, Ihrer Familie sowie Ihren Kolleginnen und Kollegen eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit!

Für 2009 wünschen wir Ihnen beste Gesundheit, Kraft und persönlichen wie geschäftlichen Erfolg bei all Ihren Vorhaben.

Mit weihnachtlichen Grüßen

Ihr SdV e.V.

P.S. Die Redaktion verabschiedet sich, unser Service-Center bleibt natürlich auch zwischen den Feiertagen für Sie erreichbar:
Die gebührenfreie SdV-Hotline 0800 – 73 88 748

Im Folgenden ein Überblick über die wesentlichen geplanten Neuerungen (einschließlich der vom Bundesrat beschlossenen Ergänzungen):

Abschnitt 1 Sachkundeprüfung

§ 1 Grundsatz

- Die Befristung zur Befreiung von der Sachkundeprüfung für Personen, die seit dem 31. August 2000 ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder –berater tätig sind, wird aufgehoben (Alte-Hasen-Regelung).
- Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer, die diese anbietet, abgelegt werden (schafft Wahlfreiheit).
- Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden (Es gibt keine Sperrfristen mehr).

§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

Neu eingeführt wird der § 4a „Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit“. Danach werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde solche Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die von einer zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind (im Detail werden weitergehende Regelungen getroffen, um der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie zu genügen).

Abschnitt 2 Vermittlerregister

§ 5 Bestandteile und Inhalt des Registers

- Neu einzutragen sind auch Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist.
- Eine Ergänzung um Eintragungspflichtige, die mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs 3 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler tätig werden.

Abschnitt 3 Anforderungen an die Haftpflichtversicherung

§ 9 Umfang der Versicherung

- Die Mindestversicherungssumme beträgt 1,13 (statt 1,0) Millionen Euro für jeden Versicherungsfall und 1,7 (statt 1,5) Millionen Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.
- Die Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab dem 15.1.2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex (neu).
- Ist der Gewerbetreibende in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden (neu)

§ 10 Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

Die vom Versicherungsunternehmen nach § 113 des Versicherungsvertragsgesetzes erteilte Versicherungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer nicht älter als drei Monate sein. (neu)

Abschnitt 4 Informationspflichten

§ 11 Information des Versicherungsnehmers

Ergänzung der zu machenden Angaben um Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist.

Abschnitt 5 Zahlungssicherung

§ 12 Sicherheitsleistung, Versicherung

Erhöhung der Mindestversicherungssumme auf 17.000 (statt 15.000) Euro mit der Ergänzung, dass sich die Mindestversicherungssumme ab dem 15. Januar 2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex erhöht oder vermindert.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsregelung

- Gewerbetreibende, die bereits im Register nach § 11a der Gewerbeordnung registriert sind oder bis zum 31. März 2009 registriert werden, haben die erforderlichen neuen Angaben nach § 5 Satz 1 Nr. 1 (Personenhandelsgesellschaften) spätestens bis zum 1. April 2009 der Registerbehörde mitzuteilen. (neu)

§ 20 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des neuen Absatzes 2 am 1. Januar 2009 in Kraft.
- Die Regelungen zu Personenhandelsgesellschaften treten zum 1. April 2009 in Kraft

Diskutiert und verworfen:

Bei der Nachhaftungsfrist wird keine zeitliche Begrenzung eingeführt, wie es ursprünglich vom Wirtschaftsministerium geplant war. Am mündlichen Praxistest innerhalb der Sachkundeprüfung wird im Sinne des BMWi festgehalten.

Hinweis Newsletter-Archiv

Hier geht es zu unserem Archiv [aller bisherigen Newsletter](#).

Die Themen der drei letzten Ausgaben:

- ▶ Jubiläum: mehr als 20.000 ELBE-Downloads
- ▶ ELBE Version 1.12 ab sofort erhältlich
- ▶ Sicherheit von Finanzprodukten: Orientierung in der Finanzmarktkrise

Empfehlung

Wenn Sie gerne eine/n Kollegen/in auf den SdV e.V. hinweisen möchten, können Sie dies einfach und schnell über eine für Sie dafür [vorbereitete Seite](#) tun.

Wir sagen Danke!

Kontakt

☎ 0800 – 73 88 748

☎ 0800 – 73 83 291

💻 info@sdv-online.de

🌐 www.sdv-online.de

SdV Schutzvereinigung deutscher Versicherungsvermittler e.V.
Hauptverwaltung München
Löfflerstraße 5a
80999 München

Sitz des Vereines: München

Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München VR 18730

Vorstand:

Christian U. Sünderwald (geschäftsf.), Hans Georg Utzerath, Christian Henseler